Übersicht über die sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Land	nd: Hessen üöTrSH: Landeswohlfahrtsverband Hessen					Stand: 01.01.2017		
	Bezeichnung der Leistung	Rechtsgrundlage	üöTrSH	öТrSН	öTrSH quot. System	keine Leistungen	öTrSH Delegation	
(1)	(2) (3) (4) (5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
I.	Leistungen der Eingliederungshilfe	6. Kapitel						
1.	Frühförderung	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 30 SGB IX						
1.1	ambulante Leistungen		x(1)	х				
1.2	teilstationäre Leistungen					X		
1.3	stationäre Leistungen					х		
2. 2.1	Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 2 SGB IX						
2.1	in teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (sog. Sonderkindergärten)					X		
2.2	in integrativen Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter							
2.2.1	als ambulante Leistung			X				
2.2.2	als teilstationäre Leistung					X		
3.	Leistungen zu einer angemessenen Schulbildung	§ 54 (1) Nr. 1 SGB XII						
3.1	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Regelschulen			X				
3.2	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Förder (Sonder)schulen			х				
3.3	stationäre Leistungen in Schülerinternaten		х					
3.4	stationäre Leistungen in heilpädagogischen Heimen während der Schulausbildung		x					
3.5	teilstationäre Leistungen in Tagesstätten nach Schulschluss			X				
4.	Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf	§ 54 (1) Nr. 2 SGB XII						
4.1	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Regelschulen (z.B. Fachschulen)			X				
4.2	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Förder(Sonder)schulen			X				
4.3	stationäre Leistungen in Berufsschul-, Fachschul-, Fachoberschulinternaten		x					
5.	Leistungen zum Besuch einer Hochschule	§ 54 (1) Nr. 2 SGB XII						
5.1	ambulante Leistungen			X				
5.2	stationäre Leistungen (z.B. Behindertenwohnheim für Studenten)		X					
6.	Hilfe zur Ausübung einer sonstigen angemessenen Tätigkeit	§ 54 (1) Nr. 3 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX						
6.1	ambulante Leistungen			х				
6.2	teilstationäre Leistungen					X		
6.3 7.	stationäre Leistungen					X		
7.	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 41 (1) SGB IX						
7.1	teilstationäre Leistungen		х					
7.2	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine statationäre Einrichtung bewohnt wird)		х					
8.	Leistungen in einer sonstigen Beschäftigungsstätte	§ 55 SGB XII						
8.1	ambulante Leistungen					Х		
8.2	teilstationäre Leistungen					X		
8.3	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine statationäre Einrichtung bewohnt wird)					Х		
9.	Leistungen in Tagesstätten, Tagesförderstätten	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 3 SGB IX						

Land	nd: Hessen üöTrSH: Landeswohlfahrtsverband Hessen						
	Bezeichnung der Leistung	Rechtsgrundlage	üöTrSH	öTrSH	öTrSH quot. System		
(1)	(2) (3) (4) (5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
	ambulante Leistungen			х			
	teilstationäre Leistungen		х				
	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine statationäre Einrichtung bewohnt wird)		x				
	Versorgung mit Hilfsmitteln						
10.1	Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 31 SGB IX					
	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)			X			
	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)			X			
	Hilfsmittel zur beruflichen Eingliederung	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 33 (8) Nr. 4 SGB IX					
10.2.1	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)			X			
	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)			X			
10.3	Hilfsmittel zur sozialen Eingliederung	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 1 SGB IX					
	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)			x			
	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)			X			
	Kraftfahrzeughilfe						
	Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 8 EHVO		х			
	besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kfz	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 9 (2) Nr. 11 EHVO		х			
	Betrieb und Instandhaltung eines Kfz	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 10 (6) EHVO		х			
	Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 10 (6)EHVO		х			
12.	Selbstbestimmtes Leben in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten	§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 6 SGB IX					
	Zuständigkeit nur für Maßnahmen	5. bis 9. Kapitel SGB XII	x(2)				
12.2	Zuständigkeit für Maßnahmen einschließlich der Leistungen der Grundsicherung	4. bis 9. Kapitel SGB XII	x(2)				
12.3	Zuständigkeit für Maßnahmen einschlließlich der Leistungen zum Lebensunterhalt	3. und 5. bis 9. Kapitel SGB XII	x(2)				
	ohne Altersbegrenzung		Х				
	unter 60 Jahre unter 65 Jahre						
	über 60 Jahre über 65 Jahre						
13.	Leistungen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe						
	ohne Altersbegrenzung						
	unter 60 Jahre x unter 65 Jahre		х				
	über 60 Jahre x über 65 Jahre		x(3)				
14.	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	§ 55 (2) Nr. 4 SGB IX					
	ambulante Leistungen			х			
14.2	teilstationäre Leistungen					х	
	stationäre Leistungen					х	
15.	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	§ 55 (2) Nr. 7 SGB XI					
15.1	ambulante Leistungen			х			
15.2	teilstationäre Leistungen					х	
	stationäre Leistungen					х	

Lanc	i: Hessen üöTrSH: Landeswohlfah	rtsverband Hessen	verband Hessen			Stand: 01.01.2017				
	Bezeichnung der Leistung	Rechtsgrundlage	üöTrSH	öTrSH		keine Leistungen	,			
(1)	(2) (3) (4) (5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)			
16.	Hilfen zur Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhaltung									
	einer behindertengerechten Wohnung	§ 55 (2) Nr. 5 SGB IX		x(4)						
l.	Hilfe zur Pflege	7. Kapitel SGB XII								
1.	Pflegegeld	§ 64a SGB XII		x(5)						
2.	ambulante (ergänzende) Pflegeleistungen	§ 64b - § 64d, § 64i SGB XII		x(5)						
3.	weitere angemessene Leistungen für Pflegepersonen	§ 64f SGB XII		x(5)						
4.	Tagespflege/Nachtpflege	§ 64g SGB XII								
	ohne Altersbegrenzung									
	unter 60 Jahre x unter 65 Jahre		X							
	über 60 Jahre x über 65 Jahre			х						
5.	Kurzzeitpflege	§ 64h SGB XII								
	ohne Altersbegrenzung									
	unter 60 Jahre x unter 65 Jahre		X							
	über 60 Jahre x über 65 Jahre			х						
6.	stationäre Pflegeleistungen	§ 65 SGB XII								
	ohne Altersbegrenzung									
	unter 60 Jahre x unter 65 Jahre		X							
	über 60 Jahre x über 65 Jahre			X						
7.	Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	§ 64e		x(6)						
II.	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	8. Kapitel SGB XII								
	ambulante Beratungsangebote		x(1)	Х						
	ambulante Leistungen		X	х			X			
	teilstationäre Leistungen									
	ohne Altersbegrenzung		X				X			
	unter 60 Jahre unter 65 Jahre									
	über 60 Jahre über 65 Jahre									
	stationäre Leistungen									
	ohne Altersbegrenzung		X				x			
	unter 60 Jahre unter 65 Jahre									
	über 60 Jahre über 65 Jahre									
V.	Blindenhilfe	9. Kapitel SGB XII								
	x nach SGB XII x nach Landesrecht		x(7)							
	sonstige Zuständigkeiten									
1.	Zuständigkeit für Leistungs-,Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen	§§ 75 ff. SGB XII								

Land	Land: Hessen üöTrSH: Landeswohlfahrtsverband Hessen				Stand: 01.01.2017					
	Bezeichnung der L	eistung	Rechtsgrundlage	üöTrSH	öTrSH	öTrSH quot. System	keine Leistungen	öTrSH Delegation		
(1)	(2) (3) (4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)		
1.1	Vereinbarungen für ambulante Leistungen			Х	х					
1.2	Vereinbarungen für teilstationäre Leistungen			х						
1.3	Vereinbarungen für stationäre Leistungen			х						
2.	Zuständigkeit für Vereinbarungen in der Pflege	nach dem SGB XI								
2.1	Abschluss von Versorgungsverträgen		§ 73 SGB XI		х					
2.2	Rahmenverträge über die pflegerische Versorgung		§ 75 (1) SGB XI	х	х					
2.3	Vergütungsvereinbarung der ambulanten Pflegeleis	stungen	§ 89 (2) SGB XI	x(8)	x(8)					
2.4	Pflegesatzverfahren für stationäre Pflegeheime		§§ 85, 86 SGB XI	x(9)	x(9)					
2.5	Landesbehörde für Investitionskosten		§ 82 (3 und 4) SGB XI	(10)						

Fußnoten:

- (1) Im Rahmen der institutionellen Förderung erfolgt eine Förderung durch den üö SHTr.

 Die öSHTr. sind für alle unterhaltssichernden Leistungen zuständig. Gleiches gilt für die Leistungen nach den Kapiteln 5 und 9. Der üöSHTr. ist für die ambulanten
- (2) Leistungen nach Kapiteln 6-8 zuständig.

 Der üöSHTr. ist für über 65-jährige LB zuständig, wenn die Leistung über das 65. Lebensiahr hinaus geht. Setzt die Leistung erst nach dem 65. Lebensiahr ein.
- (3) liegt die Zuständigkeit beim öSHTr.
- (4) Der üöSHTr. wäre dann zuständig, wenn er gleichzeitig Leistungen in einer Betreuten Wohnmöglichkeit nach Kapitel 6 SGB XII erbringen würde.
- (5) Der üöSHTr. wäre dann zuständig, wenn er gleichzeitig Leistungen in einer Betreuten Wohnmöglichkeit nach Kapitel 6 SGB XII erbringen würde.
- (6) Der üöSHTr. wäre dann zuständig, wenn er gleichzeitig Leistungen in einer Betreuten Wohnmöglichkeit nach Kapitel 6 SGB XII erbringen würde.
- (7) Die Leistungsberechtigten erhalten Aufstockungsleistungen
- (8) Die Zuständigkeiten richten sich nach § 89 Abs. 2 SGB XI. Es bestehen keine Absprachen zu Vertretungen in Verhandlungen zwischen dem üöSHTr. und dem öSHTr. Es besteht eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den öSHTr. und dem üöSHTr., dass die Spezialeinrichtungen vom üöSHTr. und die "normalen" Pflegeheime vom
- (9) öSHTr. verhandelt werden, losgelöst von der Vertragspartnereigenschaft gem. § 85 Abs. 2 SGB XI.
- (10) Zuständige Landesbehörde ist in Hessen das Regierungspräsidium Gießen, demnach weder der örtl. noch der überörtliche Sozialhilfeträger.